

**Allgemeines Ausführungsdekret
zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Fulda
(AAD PräVO)**

Auf Grund von can. 31 CIC ergeht gemäß § 17 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda (Präventionsordnung – PräVO) vom 17. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 147), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2022 geändert worden ist, folgendes Allgemeines Ausführungsdekret:

**Abschnitt 1
Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO:
Erweitertes Führungszeugnis**

**§ 1
Feststellung der Vorlagepflicht**

Kirchliche Rechtsträger im Sinne von § 1 PräVO haben vor der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vor der Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit festzustellen, ob die einzustellende oder zu beauftragende Person gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 PräVO zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist. Falls eine Vorlagepflicht besteht, ist festzustellen, ob die Vorlage einmalig oder wiederholt erfolgen muss.

**§ 2
Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses**

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis wird vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bei den in seinem Bereich tätigen vorlagepflichtigen Personen durch eine schriftliche Aufforderung im Sinne von § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes angefordert. Hierfür wird vom Bischöflichen Generalvikariat ein Musterbrief bereitgestellt. Unter Vorlage der Aufforderung hat die vorlagepflichtige Person bei der für sie zuständigen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an die Privatadresse zu beantragen. Dieses ist nach Erhalt unverzüglich an den kirchlichen Rechtsträger weiterzuleiten.
- (2) Die Beantragung bei der Meldebehörde nach Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn die vorlagepflichtige Person bereits über ein zur Vorlage bei einem anderen Rechtsträger beantragtes erweitertes Führungszeugnis verfügt.

§ 3

Zuständigkeit für die Prüfung

- (1) Ein im Rahmen einer Bewerbung vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis wird von dem jeweils zuständigen Personalverantwortlichen geprüft.
- (2) Für die Prüfung eines während eines bestehenden Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses ist zuständig:
 1. der zu diesem Zweck ernannte Bischöfliche Notar für
 - a) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PrävO vorlagepflichtige Personen,
 - b) vorlagepflichtige Personen, die im Bereich der Bistumsverwaltung, der Domkirche sowie der in Trägerschaft des Bistums oder des Bischöflichen Stuhls befindlichen Schulen und Bildungseinrichtungen eingesetzt sind, und
 - c) vorlagepflichtige Personen in Kirchengemeinden oder bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, für die durch ein Dekret des Generalvikars die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch den Bischöflichen Notar angeordnet ist;
 2. eine jeweils vom kirchlichen Rechtsträger beauftragte geeignete und unabhängige Person oder Stelle für alle sonstigen vorlagepflichtigen Personen.

Nicht als unabhängig im Sinne von Satz 1 Nr. 2 gilt, wer im Hinblick auf die Personen, deren erweitertes Führungszeugnis zu prüfen ist, eine fachliche oder disziplinarische Dienstvorgesetztenfunktion wahrnimmt oder zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt ist.

- (3) Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde kann beim Generalvikar beantragen, dass dieser für vorlagepflichtige Personen in der Kirchengemeinde die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch einen Bischöflichen Notar gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c anordnet.
- (4) Die jeweils vorlagepflichtige Person kann beim Generalvikar beantragen, dass dieser die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse gemäß Absatz 2 Nr. 1 durch einen Bischöflichen Notar anordnet.

§ 4

Verfahren

- (1) Ein während eines bestehenden Dienstverhältnisses oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit vorzulegendes erweitertes Führungszeugnis wird von dem Vorlagepflichtigen in einen mit seinem Namen und dem Vermerk „Inhalt: Erweitertes Führungszeugnis“ versehenen Umschlag gelegt. Dieser Umschlag ist zu verschließen; zur Öffnung ist nur die für die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständige Person berechtigt. Der Umschlag ist in einem weiteren verschlossenen Umschlag an den kirchlichen Rechtsträger zu übersenden,

der das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 angefordert hat. Nach Zugang beim kirchlichen Rechtsträger wird das Eingangsdatum auf dem das erweiterte Führungszeugnis enthaltenden Umschlag vermerkt. Dieser wird sodann der gemäß § 3 Abs. 2 und 3 zuständigen Person zur Prüfung zugeleitet.

- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein, wenn es dem kirchlichen Rechtsträger zugeht.
- (3) Die prüfungsberechtigte Person stellt fest, ob das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen enthält, die im Hinblick auf die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen relevant sind. In diesem Sinne relevant sind nur Eintragungen von Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbeständen sowie von sonstigen Sexualstraftaten. Bei der Überprüfung hat die prüfungsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass nur sie selbst in das erweiterte Führungszeugnis Einsicht nehmen kann.
- (4) Die prüfungsberechtigte Person hat auf einem Dokumentationsbogen (Anlage 1) schriftlich festzuhalten,
 1. wessen erweitertes Führungszeugnis sie eingesehen hat,
 2. wann das erweiterte Führungszeugnis ausgestellt worden ist,
 3. wann die Einsichtnahme erfolgt ist,
 4. ob nach Absatz 3 Satz 2 relevante Eintragungen in dem erweiterten Führungszeugnis enthalten sind sowie
 5. bei Mitarbeitenden im Sinne von § 2 Abs. 7 Prävo, welche relevanten Eintragungen enthalten sind.Das erweiterte Führungszeugnis wird nach seiner Prüfung an die vorlegende Person zurückgeschickt.
- (5) Der ausgefüllte Dokumentationsbogen ist der die Personalakte führenden Stelle bzw. der zu ehrenamtlicher Tätigkeit beauftragenden Stelle in einem verschlossenen Umschlag zuzuleiten. Die Zuleitung muss sofort erfolgen, falls eine relevante Eintragung festgestellt worden ist. In diesem Fall hat die Stelle, die das erweiterte Führungszeugnis geprüft hat, sofort auch den Generalvikar über die nach Absatz 4 dokumentierten Sachverhalte zu informieren.
- (6) Etwaige im erweiterten Führungszeugnis enthaltene Eintragungen, die nicht auf Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbeständen oder sonstigen Sexualstraftaten beruhen, unterliegen einem Verwertungsverbot. Sie dürfen nicht an die die Personalakte führende Stelle bzw. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit beauftragende Stelle weitergemeldet werden.
- (7) Die Dokumentationsbögen über die Prüfung erweiterter Führungszeugnisse sind bei Mitarbeitenden Teil der Personalakte. Die jeweils einschlägigen Bestimmungen über die Personalaktenführung und -aufbewahrung finden somit Anwendung. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Aufbewahrung der Dokumentationsbögen von der jeweils beauftragenden Stelle zu organisieren, wobei die Möglichkeit der Einsichtnahme durch unbefugte Personen auszuschließen ist. Soweit im Einzelfall nicht einschlägige Rechtsvorschriften entgegenstehen, erfolgt eine dauerhafte Aufbewahrung.

- (8) Bei der Prüfung von erweiterten Führungszeugnissen, die im Rahmen von Bewerbungen vorgelegt werden, finden Absatz 1 Satz 3, die Absätze 5 und 6 sowie Absatz 7 Sätze 3 und 4 sowie Anlage 1 keine Anwendung. Der nach § 3 Abs. 1 zur Prüfung berechnigte Personalverantwortliche kann auch andere Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis als die nach Absatz 3 Satz 2 relevanten dokumentieren.

§ 5

Tätigkeitsausschluss

Falls bei der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses eine relevante Eintragung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 festgestellt worden ist, ist die betreffende Person unverzüglich von der Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszuschließen.

Abschnitt 2

Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO: Selbstauskunftserklärung

§ 6

Verpflichtung zur Abgabe einer Selbstauskunftserklärung

- (1) Personen, die nach Inkrafttreten der Präventionsordnung vom 17. November 2014 als Mitarbeitende eingestellt oder als ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 2 Abs. 7 PräVO beauftragt werden, sind zur Abgabe der Selbstauskunftserklärung verpflichtet. Bereits eingestellte Mitarbeitende und bereits ehrenamtlich Tätige müssen die Selbstauskunftserklärung nicht abgeben, sofern sie eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 2. April 2012 (K. A. 2012, Nr. 70) abgegeben haben.
- (2) Die Abgabe der Selbstauskunftserklärung erfolgt gegenüber dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger einmalig. Personen, die bei mehreren kirchlichen Rechtsträgern mitarbeitend oder ehrenamtlich tätig sind, müssen gegenüber jedem dieser Rechtsträger eine Selbstauskunftserklärung abgeben.

§ 7

Wortlaut

Die Selbstauskunftserklärung hat den aus Anlage 2 ersichtlichen Wortlaut.

§ 8 Aufbewahrung

Die Aufbewahrung der Selbstauskunftserklärung wird vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger geregelt und organisiert. Die Erklärung ist auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit aufzubewahren.

Abschnitt 3 Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO: Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

§ 9 Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Der Wortlaut des allgemeinen Teils wird durch Anlage 3 festgelegt.

§ 10 Spezifischer Teil des Verhaltenskodex

- (1) Der kirchliche Rechtsträger hat gemäß § 7 Abs. 3 PräVO dafür Sorge zu tragen, dass erforderlichenfalls spezifische Verhaltensregeln für die jeweilige Einrichtung oder den Arbeitsbereich formuliert werden.
- (2) An der Entwicklung des spezifischen Teils des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden, zu beteiligen:
 1. Vertreter des Dienstgebers,
 2. Vertreter der Leitung des Arbeitsbereichs,
 3. die Mitarbeitervertretung oder sonstige Vertreter der Mitarbeitenden,
 4. Vertreter der ehrenamtlich Tätigen.Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter sollen angemessen eingebunden werden. Der kirchliche Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat. Für nachträgliche Änderungen des spezifischen Teils gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (3) Der spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln insbesondere für folgende Bereiche umfassen:
 1. Sprache und Wortwahl,
 2. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 3. Angemessenheit von Körperkontakten,
 4. Beachtung der Intimsphäre,
 5. Zulässigkeit von Geschenken,
 6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 7. Konsequenzen bei Regelüberschreitung.

- (4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des spezifischen Teils sollen die diesbezüglich vom Bistum herausgegebenen Arbeitshilfen Verwendung finden.
- (5) Der spezifische Teil soll nach fachlicher und rechtlicher Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat als Dienstvereinbarung auf Einrichtungsebene nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Bistums-MAVO geregelt werden. Falls in der jeweiligen Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht besteht oder eine Dienstvereinbarung nicht erreicht werden kann, ist der spezifische Teil vom kirchlichen Rechtsträger als Dienstanweisung zu erlassen.

§ 11

Bekanntmachung des Verhaltenskodex

- (1) Der gesamte Verhaltenskodex wird in geeigneter Weise im jeweiligen Arbeitsbereich bekannt gemacht, so dass von seinem Wortlaut neben den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen auch die Minderjährigen, die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten Kenntnis nehmen können.
- (2) Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten den Text des für sie geltenden Verhaltenskodex. Den Minderjährigen, den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten ist der Text des Verhaltenskodex auf Verlangen zu übermitteln.
- (3) Über nachträgliche Änderungen des Verhaltenskodex sind die Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 12

Verpflichtungserklärung

- (1) Die Verpflichtungserklärung hat den aus Anlage 4 ersichtlichen Wortlaut.
- (2) Hinsichtlich der Aufbewahrung der Verpflichtungserklärung gilt § 8 entsprechend.

Abschnitt 4

Ausführungsbestimmungen zu § 10 Prävo: Präventionsschulungen

§ 13

Schulungsziele

Schulungen sind zielgruppengerecht und arbeitsfeldbezogen hinsichtlich Inhalt, Methoden und Umfang zu konzipieren. Ziele der Schulungen sind:

1. Sensibilisierung,
2. Reflexion der persönlichen und professionellen Haltung zur Thematik,
3. Vermittlung von fachlichen Informationen,

4. Entwicklung von Interventionskompetenz,
5. Auseinandersetzung mit Schnittstellenthemen,
6. Information zu Präventionsstandards eines institutionellen Schutzkonzeptes.

§ 14

Zielgruppenspezifische Schulungen

- (1) Der kirchliche Rechtsträger entscheidet unter Wahrung der Rechte der Mitarbeitervertretung, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden. Dies geschieht anhand folgender Kriterien:
 1. Art und Kontext der Tätigkeit,
 2. Intensität des Kontaktes,
 3. Dauer und Regelmäßigkeit,
 4. Grad an Leitungsverantwortung der übertragenen Tätigkeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- (2) Eine Schulung für Führungskräfte erhalten Beschäftigte, die in leitender Verantwortung tätig sind, unabhängig von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Da Führungskräfte Personal- und Strukturverantwortung tragen, ist diese Zielgruppe neben den allgemeinen Schulungszielen und -inhalten hinsichtlich der (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes sowie für Organisationsentwicklungsthemen im Kontext von Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu schulen. Die Schulung für Führungskräfte umfasst in der Regel sechs Zeitstunden.
- (3) Eine Intensivschulung erhalten Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit einen intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Die Intensivschulung umfasst in der Regel zwölf Zeitstunden.
- (4) Eine Basisschulung erhalten
 1. Beschäftigte, die nicht unter Absatz 3 fallen, aber dennoch in einem pädagogischen Kontext regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, oder
 2. ehrenamtlich Tätige in Leitungsfunktion sowie ehrenamtlich Tätige, die in einem pädagogischen Kontext regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben.Die Basisschulung umfasst in der Regel sechs Zeitstunden.
- (5) Eine Grundschulung erhalten Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Grundschulung umfasst in der Regel drei Zeitstunden.
- (6) Alle anderen Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen sind im Rahmen einer Grundinformation regelmäßig auf die Bedeutung von Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

- (7) Eine Abweichung von den Schulungsformaten nach den Absätzen 2 bis 5 aufgrund institutioneller Gegebenheiten bedarf der Zustimmung der Fachstelle Prävention.
- (8) Bei einem anderen Rechtsträger absolvierte Schulungen können anerkannt werden.

§ 15 Vertiefungsschulungen

Die inhaltliche Ausrichtung der Vertiefungsschulungen orientiert sich u. a. an dem Themenspektrum von § 10 Abs. 2 PräVO und ermöglicht eine vertiefende Auseinandersetzung

§ 16 Schulungsreferentinnen und -referenten

- (1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und -referenten berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der Fachstelle Prävention oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der Fachstelle Prävention.
- (2) Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen erfolgt durch die Fachstelle Prävention.
- (3) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der Fachstelle Prävention.

Abschnitt 5 Ausführungsbestimmungen zu § 13 PräVO: Präventionsfachkraft

§ 17 Bestellung, Qualifikation

- (1) Als Präventionsfachkraft soll nach Möglichkeit eine hauptamtlich tätige Person bestellt werden, die eine seelsorgliche, pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung abgeschlossen hat und über Einblick in die Strukturen des kirchlichen Rechtsträgers verfügt. Die Aufgabe wird im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit wahrgenommen. Die als Präventionsfachkraft fungierende hauptamtlich tätige Person kann durch ehrenamtlich tätige Personen unterstützt werden.
- (2) Die Teilnahme an einer speziellen Qualifizierungsmaßnahme ist verpflichtend. Die Präventionsfachkraft nimmt zudem regelmäßig an Vernetzungstreffen teil.

- (3) Der kirchliche Rechtsträger hat die Fachstelle Prävention des Bistums über die Bestellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Aufgaben

- (1) Die Präventionsfachkraft
1. unterstützt den kirchlichen Rechtsträger bei der Umsetzung der Präventionsordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie bei eigenen präventionspraktischen Bemühungen,
 2. fungiert als Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 3. kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
 4. berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
 5. benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
 6. ist Kontaktperson vor Ort für die Fachstelle Prävention.
- (2) Die Durchführung der in den §§ 14 und 15 genannten Schulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die als Präventionsfachkraft bestellte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

§ 19 Kollegialer Austausch

Die Fachstelle Prävention lädt die Präventionsfachkräfte regelmäßig zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der kirchliche Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft mit hinreichender Regelmäßigkeit an den Treffen teilnimmt.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 20 Vernichtung aufbewahrter erweiterter Führungszeugnisse

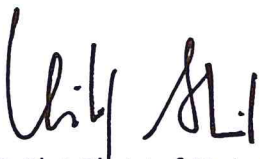
- (1) Die vor Inkrafttreten dieses Allgemeinen Ausführungsdekrets vorgelegten und sodann beim kirchlichen Rechtsträger aufbewahrten erweiterten Führungszeugnisse sind vor Ablauf des Jahres 2022 datenschutzkonform zu vernichten. Die hierzu vom Bischöflichen Generalvikariat gegebenen Hinweise sind zu beachten.

(2) Die Vernichtung obliegt dem jeweils zuständigen kirchlichen Rechtsträger.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Fulda vom 19. November 2014 (K. A. 2014, Nr. 148), die zuletzt durch Dekret vom 9. November 2016 (K. A. 2016, Nr. 149) geändert worden sind, außer Kraft.

Fulda, den 5. August 2022



Prälat Christof Steinert
Generalvikar



Silke Keller
Kanzlerin der Kurie

Dokumentation

der Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 4 AAD PräVO

I. Angaben zur Person, deren erweitertes Führungszeugnis zu prüfen ist	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Tätig als:	<input type="checkbox"/> Mitarbeitende/r <input type="checkbox"/> ehrenamtlich Tätige/r
II. Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses	
Ausstellungsdatum d. Zeugnisses:	
Eingang beim kirchl. Rechtsträger:	
Datum der Prüfung:	
Ergebnis der Prüfung:	<p>Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AAD PräVO relevante Eintragungen (vgl. umseitige Erläuterungen) sind in dem erweiterten Führungszeugnis</p> <p><input type="checkbox"/> nicht enthalten <input type="checkbox"/> enthalten</p> <p>Nur im Falle von relevanten Eintragungen in erweiterten Führungszeugnissen von <u>Mitarbeitenden i. S. v. § 2 Abs. 7 PräVO</u> hier auflisten, welche <u>relevanten Eintragungen</u> enthalten sind:</p>

Diese Prüfung wurde vorgenommen von:

Name, Vorname

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AAD PräV O relevant und damit zu dokumentieren sind nur Eintragungen von Straftaten nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbeständen sowie von sonstigen Sexualstraftaten.

Die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbeständen sind folgende:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Sonstige Sexualstraftaten in Sinne der obigen Definition sind Straftaten nach Straftatbeständen des deutschen Strafrechts, die inzwischen aufgehoben oder umbenannt worden sind und daher in der vorstehenden Aufzählung nicht mehr erscheinen.

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 PrävO

I. Personalien der/des Erklärenden	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
3. Ich versichere, dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder Verwaltungsmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
4. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer Straftat nach einem der in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftatbestände (vgl. Rückseite) oder einer sonstigen Sexualstraftat oder bei Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die vorstehende Erklärung bezieht sich auch auf im Ausland durchgeführte Straf- und Ermittlungsverfahren.

Ort, Datum

Unterschrift

Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt

(Auflistung nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Verhaltenskodex – Allgemeiner Teil

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen sowie ihre Begabungen entfalten können. Besonders Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich angenommen und sicher fühlen. Hierzu sind schützende Strukturen zu schaffen und in Institutionellen Schutzkonzepten verbindlich zu beschreiben. Die Verantwortung für die Implementierung dieser Schutzkonzepte tragen in erster Linie die jeweiligen Leitungsverantwortlichen.

Die Präventionsarbeit im Bistum Fulda hat zum Ziel, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren, die auf den christlichen Grundwerten beruht. Für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen heißt dies, eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt einzunehmen. Neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst erfordert dies einen achtsamen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Diese Grundhaltung findet ihren Ausdruck in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

1. Beziehungen achtsam gestalten

Die Kontaktgestaltung mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss wertschätzend und respektvoll sein.

Die Rechte und die Würde der Anvertrauten sind zu achten.

2. Verantwortungsvoll Nähe herstellen und Distanz wahren

Die Nähe zu den Kindern, Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist entsprechend der Rolle der Mitarbeitenden beziehungsweise der ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Situation angemessen zu gestalten.

Die Intimsphäre der Anvertrauten ist zu respektieren und zu schützen.

Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den anvertrauten Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch bei den Mitarbeitenden ernst zu nehmen.

Das eigene Verhalten ist zu reflektieren und auf Nachfrage durch Erläuterung transparent zu machen.

3. Respektvoll kommunizieren

Jede Form von Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat respektvoll zu erfolgen. Verbales und nonverbales Agieren muss der Rolle der oder des Handelnden entsprechen und den jeweiligen Adressaten angemessen sein.

Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ist die Auswahl von Bildern und sonstigen Materialien im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander zu treffen.

4. Macht und Autorität verantwortlich einsetzen

Die Macht- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht zum eigenen Nutzen, sondern verantwortungsbewusst und zum Wohl der Anvertrauten auszuüben.

Das Handeln der Verantwortlichen darf nicht willkürlich, sondern muss nachvollziehbar und begründbar sein.

5. Situationsangemessen Stellung beziehen

Sexualisierte physische und psychische Grenzverletzungen und Übergriffe schädigen die betroffene Person. Sofern sie nicht sanktioniert werden, tragen sie dazu bei, dass sich grenzverletzendes Verhalten im sozialen Kontext etabliert. Daher darf solches Verhalten nicht toleriert, sondern soll situationsangemessen angesprochen werden. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind dazu angehalten, Maßnahmen zum Schutz der Anvertrauten einzuleiten und wenn nötig die institutionellen Verfahrenswege zu nutzen

Verpflichtungserklärung
gemäß § 7 Abs. 4 PräVO

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

I. Personalien der/des Erklärenden	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

Ich, _____, habe den Text des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

Ort, Datum

Unterschrift